

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 77 (1979)

Heft: 5: 50 Jahre VSVT ASTG ASTC 1929-1979 : Jubiläumsschrift zum 50 jährigen Bestehen des Verbandes Schweizerischer Vermessungstechniker

Artikel: Entstehung und Entwicklung unseres Berufsstandes

Autor: Graf, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-229690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entstehung und Entwicklung unseres Berufsstandes

50 Jahre sind verflossen seit der Gründung unseres Berufsverbandes. Wir wollen deswegen nicht ein grosses Fest feiern, wohl aber diesen Anlass benützen zu einem kurzen Rückblick auf das vergangene halbe Jahrhundert.

Wenn wir in der Geschichte unseres Berufsverbandes nun rückwärts blättern bis zu seinen Anfängen, so wird es zum besseren Verständnis auch nötig sein, einiges über die Entstehung und Entwicklung unseres Berufes zu vernehmen.

Die ersten Vermessungen in unserem Lande erfolgten, angeregt durch Napoleons gesetzgeberische Tätigkeit, zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Schon 1803 ordnete der Kanton Waadt die Vermessung sämtlicher Gemeinden des Kantonsgebietes an, dann folgten Genf und um die Mitte des Jahrhunderts die Kantone Freiburg, Neuenburg, Bern, Schaffhausen, Solothurn, Basel etc. Diese Vermessungen mittels Messtisch wurden durch Ingenieure, Geometer, Lehrer und Förster ausgeführt.

Im Jahre 1868 schlossen sich 8 Kantone zusammen zur gemeinschaftlichen Prüfung der Geometer und gewährten den «Konkordatsgeometern» Freizügigkeit in ihrem Kantonsgebiet. Dieses Abkommen wurde später auf 15 Kantone erweitert.

Das Technikum Winterthur führte seit seiner Eröffnung im Jahre 1874 eine Geometerschule, wo in vier, später in sechs Semestern das theoretische und soweit möglich auch das praktische Können vermittelt wurde.

Schon im Jahre 1906 zeigten sich jedoch Bestrebungen, die Geometerausbildung vom Technikum an die Hochschule zu verlegen. Sie führten trotz starken inneren und äusseren Widerständen zum Erfolg. Im Sommer 1913 genehmigte der Bundesrat das die Matura vorschreibende Prüfungsreglement für die Grundbuchgeometer. Die Geometerschule am Technikum Winterthur wurde deshalb 1916 aufgehoben.

Das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches brachte die Vereinheitlichung des Vermessungswesens für das ganze Land und seine Unterstellung unter Bundesaufsicht. Die Kosten der Vermessung sind nun in der Hauptsache vom Bunde zu tragen. Die kräftige Förderung der Grundbuchvermessungen zeitigte unter anderem eine Folge, die, früher kaum beachtet, nun zu einer Lösung drängte: die Heranbildung von Hilfspersonal.

Neue Vermessungsmethoden, erhöhte Genauigkeitsanforderungen etc. rie-

fen bald nach einer Arbeitsteilung auch im Vermessungswesen. Die zeichnerischen Arbeiten wurden wohl zuerst einer andern Arbeitskraft übergeben. Viele tadellos gezeichnete alte Pläne verraten noch heute, dass sie von einem Spezialisten, meist einem ehemaligen Lithographen, gezeichnet wurden. Dem Jüngling, der im Sommer als Messgehilfe tätig war und sich als zuverlässig erwiesen hatte, wurden an Regentagen einfache Hilfsarbeiten anvertraut. Öfters wurde auch ein Lehrvertrag abgeschlossen. Vorerst blieb es dem Prinzipal überlassen, welche Bezeichnung er dem Berufe seines Lehrlings geben wollte. Zur Auswahl standen: Katasterzeichner, Geometergehilfe, Geometerzeichner, Vermessungszeichner, Vermessungsgehilfe, Vermessungspraktikant, Vermessungstechniker und Hülfsgeometer. Ja, es gibt sogar heute noch unter uns Kollegen, die schwarz auf weiss beweisen können, dass sie in vierjähriger Lehrzeit den Beruf als «Geometer» erlernten. So vielseitig wie die Berufsbezeichnungen war die Berufsausbildung leider jedoch selten.

Schon in den Diskussionen über die Verlegung der Geometerausbildung an die Hochschule war die Frage der Ausbildung der Hülfskräfte aufgetaucht. Der Vorschlag, dies könnte an den schon bestehenden technischen Mittelschulen in vier Semestern geschehen, stiess auf hartnäckigen Widerstand. Nachdem den schweizerischen Geometern die Erhebung in den Akademikerstand geglückt war, befürchteten sie, dass aus der gleichen Schule, die noch vor wenigen Jahren Geometer ausbildete, nun Hülfskräfte hervorgehen könnten, die, praktisch wenigstens, nicht weit hinter dem Grundbuchgeometer zurückstünden.

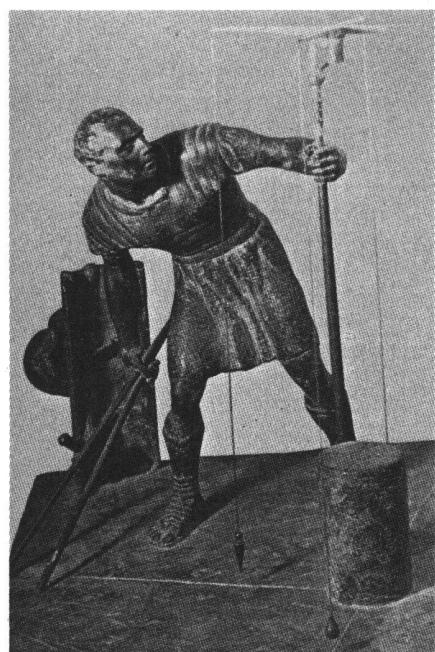
Die Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweiz. Geometervereins hat 1914 mit der Vorberatung einer zweckmässigen Heranbildung von Hilfspersonal begonnen und eine Kommission eingesetzt, die jedoch in ihrer Arbeit auf Schwierigkeiten stiess. Im November 1917 wurde die gleiche Frage vom Zentralvorstand des SGV an eine Subkommission gewiesen. An der Hauptversammlung vom 5. Juli 1919 erfolgte die vorläufig abschliessende Behandlung. In einem einleitenden Referat zu diesem Traktandum wurde unter anderem erklärt: «Wir sind es dem jungen Manne, der in unserem Berufe als Hülfskraft arbeiten will, schuldig, dass ihm eine gleichmässige Ausbildung, Prüfung und Bezeichnung, sowie die Freizügigkeit auf dem ganzen Gebiete der Schweiz geboten wird.»

Diese Hülfskräfte wären vorläufig nicht an einem Technikum auszubilden, sondern die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse sei der Gewerbeschule zu überlassen und zwar durch einen jährlich wiederkehrenden, mindestens 40tägigen Spezialkurs. In der Diskussion über die Berufsbezeichnung wurden Vermessungstechniker, Geometerzeichner, Vermessungspraktikant und Hülfsgeometer vorgeschlagen. Nach einer Eventualabstimmung schieden die beiden letzten Namen aus und in der Hauptabstimmung fiel die Entscheidung auf die Bezeichnung «Vermessungstechniker». In der Westschweiz wurde der bereits eingeführte Name «géomètre-dessinateur» beibehalten. Der Schweiz. Techniker-Verband erhob Einsprache und rügte in scharfen Worten die geplante «Ernenntung von ungenügend ausgebildetem Hilfspersonal zu Vermessungstechnikern», jedoch erfolglos.

Den aus dieser Versammlung hervorgegangenen «Richtlinien betreffend die Verwendung, Ausbildung und Prüfung von Hilfspersonal für das Vermessungswesen» sei Folgendes entnommen:

Als Vorbildung werden drei Klassen der Sekundarschule oder einer gleichwertigen Unterrichtsanstalt verlangt. Die praktische Ausbildung soll in einer Lehrzeit von minimal drei Jahren und die theoretische Ausbildung in drei alljährlich stattfindenden Spezialkursen von je 40tägiger Dauer erfolgen.

Am 5. September 1920 fanden sich 22



Der römische Landvermesser

Vermessungstechniker in Zürich ein, um sich zur Wahrung ihrer Standesinteressen zu einem Berufsverbande zusammenzuschliessen.

Den wenigsten unserer Mitglieder dürfte bekannt sein, dass dieser Verband einen regional begrenzten Vorläufer aufweist, nämlich den «Verein bernischer Geometerangestellter», dessen Gründung ins Jahr 1917 fällt. Aktenstücke sind heute keine mehr auffindbar, nur eine Notiz in den ersten Protokollen des 1920 gegründeten Verbandes erwähnt den Beschluss seiner Auflösung und die Übernahme des Vereinsvermögens von Fr. 54.-.

Vom 4. Januar bis 5. Februar 1921 fand an der Gewerbeschule Zürich der erste theoretische Fachkurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge statt. Organisiert von der Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweiz. Geometervereins, stand dieser Kurs auch den Lehrlingen aus der Ost-, Zentral- und Nordwestschweiz offen. Er erreichte, gleich dem ein Jahr später durchgeföhrten Fortsetzungskurs mit seinen fünf Wochen die vorgesehene Minimaldauer von 40 Tagen nicht und die Anfügung eines Kurses III. Stufe soll im folgenden Jahr aus schultechnischen Gründen nicht möglich gewesen sein. Hingegen wurden ab 1923 die Kurse I und II regelmässig durchgeföhr und auf je sechs Wochen ausgedehnt. Ein Bericht des Zentralvorstandes des SGV erwähnt, dass das Resultat der beiden ersten Kurse befriedigend sei.

Zur kantonal-zürcherischen Lehrabschlussprüfung für Vermessungstechniker wurden seit 1923 auch Lehrlinge anderer Kantone zugelassen, sofern sie die Spezialkurse in Zürich besucht hatten. Die Kantone Basel und Bern liessen ihre Lehrlinge vorerst nicht nach Zürich gehen, sondern vermittelten weiterhin den theoretischen Unterricht an den örtlichen Gewerbeschulen und führten die Prüfungen selbst durch.

Der junge Berufsverband brachte von Anfang an allen Ausbildungsfragen reges Interesse entgegen und organisierte in den Jahren 1922 und 1923 drei- resp. zweitägige Weiterbildungskurse für seine Mitglieder. Zu keinem Resultat hingegen führten die Bemühungen, mit dem Verband der praktizierenden Grundbuchgeometer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Begründet wurde diese Absage mit dem Hinweis, Ausbildung und Beschäftigung der Vermessungstechniker seien so verschieden, dass der Aufstellung eines Gesamtarbeitsvertrages zu grosse Schwierigkeiten entgegenstünden.

Indessen entwickelten sich die allgemeinen Berufsverhältnisse in durchaus befriedigender Weise. Abgesehen von einigen Versagern, wie sie in jedem Berufe vorkommen, erwiesen sich die Ver-

messungstechniker als absolut brauchbare Kräfte, die von den Arbeitgebern geschätzt und je nach persönlicher Eignung mehr und mehr für alle auf den Vermessungsbüros vorkommenden Arbeiten zugezogen wurden.

Diese Entwicklung gefiel nun aber nicht überall. Der Verband angestellter Grundbuchgeometer gibt 1923 in einem Artikel der «Geometerzeitung» seinen Befürchtungen Ausdruck, «dass durch die Tendenz, umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeitskategorien dem Vermessungstechniker zu übertragen, der berufliche Aktionsradius des angestellten Grundbuchgeometers in gefährdender Weise gekürzt werde». Er verlangt, wenn auch nicht wörtlich, im Grunde genommen bereits eine gesetzliche Einschränkung unseres Arbeitsgebietes.

Dieser Artikel veranlasst auch andere Kreise zu Meinungsäusserungen. Die praktizierenden Grundbuchgeometer glauben nicht an eine Konkurrenzierung des fähigen angestellten Grundbuchgeometers und wünschen im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung der Landesvermessung eine möglichst grosse Freiheit in der Verwendung der Vermessungstechniker; selbstverständlich je nach deren Eignung und unter der vollen Verantwortlichkeit der Übernehmer. In den Reihen der Beamtengeometer hingegen erachtet man eine Arbeitsumgrenzung für patentiertes und nichtpatentiertes Personal als notwendig.

In der Folge wird die Frage der Ausbildung der Hülfskräfte neu aufgegriffen. Einem im August 1927 in der «Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik» erschienenen Aufsatz zu diesem Thema sei in Kürze entnommen:

Nicht alle Arbeiten im Geometerberuf erfordern volle wissenschaftliche Ausbildung, weshalb sie im Interesse einer rationelleren Arbeitsweise mit Vorteil einer Hülfskraft übertragen werden. Auch dieser Hülfsangestellte müsse aber eine Ausbildung erhalten, die den an ihn gestellten Anforderungen entspreche. Es wird auf die Richtlinien von 1919 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass der Lehrling statt der dort verlangten 120 Tage (40 Tage pro Lehrjahr) bis dahin nur 70 Tage theoretischen Unterricht erhalten habe. In diesem Punkt müsse unbedingt mehr getan werden. Wenn man den Lehrstoff mit der nötigen Gründlichkeit behandeln und das Ziel dem vergrösserten Aufgabenkreis der Vermessungstechniker anpassen wolle, so sei eine Dauer des theoretischen Unterrichts von mindestens einem Jahr notwendig.

Der Artikelschreiber erstrebte also in erster Linie eine Verbesserung der Ausbildung und nicht eine Einschränkung des Arbeitsgebietes. Kurze Zeit später

meldete sich der Beamten-Grundbuchgeometer-Verband, der den SGV beauftragte, eine Neuordnung der Ausbildung und Verwendung der Hülfskräfte im Vermessungswesen herbeizuföhren. Diesbezügliche Studien wurden bald aufgenommen und als erste Neuerung ab Frühjahr 1930 die sog. Vorlehrkurse mit vorgängiger psychotechnischer Eignungsprüfung durchgeführt. Im weitern gelangte man zur Auffassung, dass die Neuregelung der Ausbildung auf Grund des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung erfolgen solle.

Der neue VSVT

In den Herbstmonaten des Jahres 1928 ergreift Marcel Taillard die Initiative, die in der ganzen Schweiz zerstreuten Vermessungstechniker erneut zu sammeln. Einem Aufruf in der Novembernummer der «Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik» folgt ein Zirkular, das über Zweck und Ziel eines Zusammenschlusses orientiert. Am 24. März 1929 trifft sich in Zürich der Initiant mit einigen Gleichgesinnten zu einer Aussprache und zur Vorbesprechung von Verbandsstatuten. Es wird beschlossen, alle erreichbaren Vermessungstechniker auf den 5. Mai 1929 zur Neugründung des VSVT nach Zürich einzuladen. An diesem Tage versammeln sich im Restaurant «Du Pont» zirka dreissig von der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses überzeugte Berufskollegen. Nach der Wahl des Tagesbüros folgen Durchberatung und Genehmigung der gut vorbereiteten Statuten. Bereitwillig stellen sich tüchtige Männer zur Verfügung, um das kleine Verbandsschifflein zu führen.

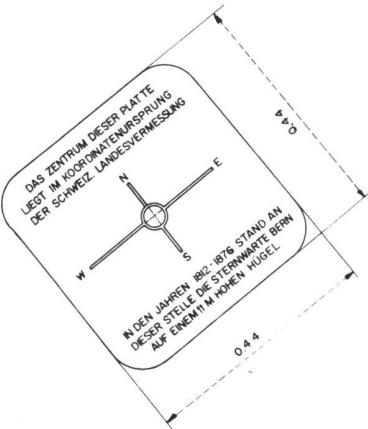
Es sind dies:

| | |
|--------------------|---------------|
| Karl Schulthess | als Präsident |
| Walter Kaufmann | als Aktuar |
| Hans Brauchli | als Kassier |
| Robert Sigrist und | |
| Hermann Herzog | als Beisitzer |

Als ordentliches Mitglied konnte jeder berufsmässig geschulte Vermessungstechniker oder Geometer-Zeichner aufgenommen werden, während die Juniores-Mitgliedschaft für noch in der Lehre stehende Jünglinge in Frage kam. Der Mitgliederbeitrag wurde für ordentliche Mitglieder auf monatlich Fr. 1.50, für Juniores-Mitglieder auf Fr. -75 festgesetzt. Von der Aufstellung eines Arbeitsprogramms wurde vorerst abgesehen, um das Hauptgewicht auf die Mitgliederwerbung legen zu können. Hingegen wurde die baldmöglichste Herausgabe des Bulletins «Der Vermessungstechniker» ins Auge gefasst. Kollege Hermann Herzog übernahm das Amt des Redaktors, wobei ihm für den französischen Teil Marcel Taillard zur Seite stand. Die

erste Nummer unseres Verbandsorgans erschien schon im Juli des Gründungsjahres, gedruckt, achtseitig, zwar noch im bescheidenen «Kleinformat». Nicht ganz mit der gleichen Pünktlichkeit, wie wir es heute gewohnt sind, folgten die nächsten Nummern.

Nach einer schriftlichen, dann mündlichen Fühlungnahme mit dem Schweiz.



Nullpunkt des schweizerischen Koordinatensystems

Chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse

- 1812 wird eine provisorische Sternwarte errichtet
- 1821 wird sie durch eine steinerne ersetzt
- 1836 wird beschlossen, das Zentrum des Meridiankreises als Nullpunkt des neuen Koordinatensystems zu wählen
- 1875 Abbruch der alten Sternwarte, Abtragung des Hügels um ca. 2m*. Es wird dann eine neue Sternwarte erbaut, die dann aber kaum als solche benutzt wurde
- 1876 Jacky führt die zentrische und exzentrische Versicherung des Nullpunktes aus
- 1958 erfährt die Landestopographie vom geplanten Neubau des Institutes für exakte Wissenschaften; sie überprüft die alte Versicherung, die als sehr gut befunden wird und erstellt eine geeignete Rückversicherung. Anschliessend wird der Hügel um 5½ m abgetragen
- 1962 wird 1.8 m südwestlich der Wand des neu erstellten Gebäudes ein neuer Granitpfeiler im wirklichen Koordinaten-Nullpunkt errichtet; der alte Punkt, d. h. das Zentrum des alten Meridiankreises hatte in Wirklichkeit die Koordinaten $Y = -0.01$ m $X = +0.26$ m. Der neue Punkt wird Koordinaten-Ursprung genannt
- 1970 wird der Pfeiler abgebrochen und vorübergehend ins Areal der Eidg. Landestopographie gebracht; es wurde nämlich eine unterirdische Erweiterung des Institutes für exakte Wissenschaften in Angriff genommen
- 1971 erfolgte die Rekonstruktion des Koordinaten-Ursprungs und die Plazierung des alten Pfeilers ca. 3.2 m tiefer als vorher in einem Lichthof

* in den Akten der Sternwarte Bern ist zwar 5½ m angegeben; diese Differenz ist vermutlich aus der von Wolf im Jahre 1879 angegebenen Bodenhöhe 570.86 abgeleitet. Da diese für den neuen Horizont um 3.26 m reduziert werden muss, ergibt sich nur noch eine Hügel-Abtragung von ca. 2 m.

Geometer-Verein erhalten wir dessen Unterstützung zugesichert in allen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Am 9. Oktober 1929 finden sich 14 Kollegen zusammen zur Gründung der ersten Lokalsektion, der Sektion Zürich, die vorerst jedoch unter Leitung des Zentralvorstandes steht.

Ende Dezember 1929 vereinigt der VSVT 68 Mitglieder.

Das wichtigste Ereignis des Jahres aber ist der Anchluss unseres noch schwachen Berufsverbandes an die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände (VSA). Hier haben wir nicht nur immer volles Verständnis für unsere Lage, sondern bald auch kräftige brüderliche Hilfe im Verkehr mit den eidgenössischen Behörden gefunden.

Ein harter Schlag traf unsren Berufsverband mit dem am 28. September 1932 erfolgten, unerwarteten Hinschiede unseres Präsidenten Karl Schulthess.

Die Weisungen vom 3. März 1933

Am 3. März 1933 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die «Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen» genehmigt und auf den 1. Mai 1933 in Kraft gesetzt. Auf eine vollständige Wiedergabe dieser Verfügung können wir heute verzichten. Die Weisungen enthalten ein Verzeichnis aller Vermessungsarbeiten und scheiden diese in solche, die nur durch patentierte Grundbuchgeometer ausgeführt werden dürfen und Arbeiten, die dem Hilfspersonal überlassen werden können. Sie bedingen damit eine sehr erhebliche Reduktion unseres bisherigen Arbeitsgebietes, vor allem bei den Feldarbeiten.

Trotz Weisungen und Krise ist die *Neuregelung der Ausbildung* weiter gefördert worden. Die Verhandlungen zwischen den Berufsverbänden SGV und VSVT zwecks gemeinsamer Aufstellung eines Ausbildungsprogramms wurden im März 1933 aufgenommen. Das Ausbildungsprogramm, das eine vierjährige Lehrzeit mit total 25 Wochen oder 925 Stunden theoretischen Unterricht in drei Kursen vorsah, konnte, von beiden Verbänden unterzeichnet, am 18. August 1933 dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zugestellt werden.

Anschliessend erfolgte, ebenfalls in gemeinsamer Arbeit, die Aufstellung der Reglementsentwürfe über die praktische Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung.

Am 6. September 1935 erfolgte die Genehmigung der beiden oben erwähnten Reglemente durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Wenn damit auch die theoretische Ausbildung noch nicht festgelegt war, so erweiterte die Gewerbeschule Zürich die bisher zwei-

stufig geführten interkantonalen Fachkurse ab 1935 auf drei, und anfangs 1937 auf vier Stufen. Für die ganze deutschsprachige Schweiz wurden diese Kurse erst durch das Reglement des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. März 1940 obligatorisch erklärt.

Seit 1942 absolvieren die Vermessungstechniker aus allen deutschsprechenden Kantonen ihre Lehrabschlussprüfung in Zürich.

Die Kriegsjahre

Blinder Ehrgeiz und skrupelloser Machthunger einiger weniger lösten dann die Katastrophe aus. Friedliche Völker sind unter den lächerlichsten und verlogensten Vorwänden in brutalster Weise überfallen worden. In zwölfter Stunde erst haben sich andere Völker erhoben, um diesem verbrecherischen Treiben Einhalt zu gebieten. Macht stand gegen Macht; jede hatte sich die Vernichtung der andern zum Ziel gesetzt. Unsere Armee aber wachte an der Grenze, denn es galt, die Unversehrtheit unserer Heimat, unsere Freiheit und Unabhängigkeit gegen jeglichen Angriff zu verteidigen. Die Mobilisation stellte uns alle vor Probleme, die den Einsatz jedes Einzelnen zum Wohle des Ganzen verlangten. Wenn auch unser Vaterland vom Schwersten verschont blieb, so trug der Krieg doch uns allen seine Lasten auf.

Ein schweres Problem für Volk und Behörden bedeutete die Einfuhr der für uns lebensnotwendigen Güter; spärlich wurde alles, was auf langen, mühsamen Wegen zu uns gelangte. Andauernd stand ein erheblicher Teil unserer Armee unter den Fahnen, was nicht nur eine schwere finanzielle Belastung für das Land ergab, sondern auch persönliche Opfer jedes einzelnen Wehrmannes mit sich brachte. Mit der Einführung der Lohnausgleichskassen wurden dann Hunderttausende vor der schlimmsten Not bewahrt.

Die Mobilisation hemmte naturgemäß den ordentlichen Gang unserer Verbandsangelegenheiten sehr und der Zentralkomitee erledigte von sich aus die dringendsten laufenden Geschäfte. Ob unsere Verbandszeitschrift im Kantonement oder daheim in spärlichen Urlaubstage vorbereitet werden musste, immer erschien sie mit gewohnter Pünktlichkeit und wurde in dieser Zeit oft das einzige Bindeglied unter unseren Mitgliedern.

Wie bereits angedeutet, hatte die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine vollständige Änderung erfahren. Weiterhin entzog der Militärdienst viele Kollegen ihrer Berufsaarbeit, während anderseits der Ruf nach vermehrtem Kulturland und die dadurch bedingten grossen Meliorationsprojekte auch unserem Berufsstand ein erhebliches Mass an zusätzlicher

Arbeit brachten. Sogar die Leute, die vor einigen Jahren verärgert den erlernten Beruf aufgegeben hatten, wären nun wieder willkommen gewesen.

Eine Kriegsfolge, die das ganze Volk, besonders hart aber die Arbeiter und Angestellten traf, war die stetig steigende Verteuerung der Lebenshaltung. So lange ein allgemeiner Mangel an Verbrauchsgütern herrschte, hatte die behördliche Mahnung, mit der Forderung und Gewährung von Lohnerhöhungen zurückhaltend zu sein, volkswirtschaftlich gesehen, eine gewisse Berechtigung. Die Ausrichtung von Teuerungszulagen erfolgte darum nur sehr zögernd; während längerer Zeit musste der grösste Teil der Teuerung vom Lohnempfänger durch Einschränkung der Lebenshaltung getragen werden. Unser Zentralvorstand sah sich deshalb veranlasst, die Eidg. Vermessungsdirektion in einer Eingabe vom 11. November 1940 um Aufhebung des im Jahre 1933 erfolgten Tarifabbaues auf den Vermessungsarbeiten zu ersuchen. Gleichzeitig wurde der Prinzipalschaft von dem unternommenen Schritte Kenntnis gegeben. Nach Genehmigung durch die eidgenössische Preiskontrollstelle trat mit Wirkung ab 1. April 1941 eine Wiedererhöhung der Tarife ein und zwar um 10% für Vermessungs- und Vermarktarbeiten und 6% für Nachführungs- und Übersichtsplanarbeiten. Der Lebenskostenindex aber stieg weiter und weiter. Nur mit beträchtlichem Abstand und nach neuen Eingaben der beiden Berufsverbände erfolgten mit Wirkung ab 1. Januar 1943 und 1. Januar 1947 weitere Tarifanpassungen.

Die praktischen Erfordernisse eines durch militärische Ablösungsdienste eingeschränkten, mit dringenden Meliorationsprojekten aber überlasteten Betriebes, hatten auf vielen Büros eine stillschweigende «Anpassung» der Weisungen mit sich gebracht. Von vielen unserer Prinzipale wurde uns geraten, gar nicht mehr von der Sache zu reden, denn allmählich werde von selbst «Gras darüber wachsen» und mit der Zeit wieder alles sein wie ehedem. Dieser Weg wäre sehr einfach gewesen, doch er konnte nicht befriedigen. In der Erkenntnis, dass eine Regelung dieser Angelegenheit auch im Interesse der Arbeitgeberschaft liege, hat sich der Vorstand anfangs April 1942 schriftlich mit dem Schweiz. Geometerverein und dem Schweiz. Verband praktizierender Grundbuchgeometer in Verbindung gesetzt, mit dem Wunsch, das Problem in gemeinsamen Verhandlungen zu klären. Als Diskussionsgrundlage brachten wir in Vorschlag, Art. 3 der Weisungen seinerart zu formulieren, dass es in der Kompetenz des Prinzipals liegen soll, gut ausgewiesene Vermessungstechniker, welche über eine langjährige, ein-

schlägige Praxis verfügen, zu weitergehenden Arbeiten zu verwenden.

Der Präsident des SVPG fand unsere Bestrebungen von unserem Standpunkt aus verständlich, lehnte sie aber mit Argumenten ab, die wir nur als Ausfluss einer sehr engherzigen Standespolitik bezeichnen können. Seitens des SGV liess eine Antwort einstweilen auf sich warten, weshalb sich unser Präsident im Laufe des Sommers mündlich nach dem Stand der Dinge erkundigte. In einer Aussprache brachte der Präsident des SGV seine Einwände gegen den von uns unterbreiteten Vorschlag vor. Daraufhin entschloss sich unser Vorstand zu folgender Neuformulierung unseres Begehrens:

Der Art. 3 der Weisungen betr. Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen soll derart erweitert werden, dass die Ausnahmewilligungen, welche bisher erteilt worden sind, dem Vermessungstechniker verbleiben sollen. Ebenso soll weiteren tüchtigen Vermessungstechnikern nach einer gewissen Praxisdauer die Erreichung der Bewilligung ermöglicht werden. Nach Begutachtung durch die kantonalen Vermessungsbehörden hätte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über diesbezügliche Gesuche zu entscheiden. Die Möglichkeit eines Entzuges der Bewilligung bei Verfehlungen beruflicher Art könnte vorgesehen werden.

Dieser im September 1942 übermittelte neue Vorschlag war vom Präsidenten des SGV mündlich als Diskussionsgrundlage anerkannt worden. Ohne weitere Fühlungnahme übergab man uns aber Ende 1942 den schriftlichen Bescheid, dass nach allseitiger Erwägung unserer Vorschläge beschlossen worden sei, von einer Unterstützung derselben abzusehen und an der jetzigen unveränderten Fassung des Art. 3 der Weisungen festzuhalten.

Die kalte Absage löste in unseren Reihen eine ziemlich scharfe Reaktion aus und die Generalversammlung vom 31. Januar 1943 in Basel erteilte dem Zentralvorstand spontan den Auftrag, die Sache nun mit allen Mitteln weiter zu verfolgen. Was blieb uns anderes übrig, als wieder direkt an die Bundesbehörden zu gelangen. Am 30. April 1943 wurde eine Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingereicht, die in eingehender Weise die Entstehung und Entwicklung unseres Berufes, unsere Mitwirkung bei der Grundbuchvermessung, die Auswirkung der Weisungen und unsere diesbezüglich unternommenen Schritte schildert. Mit dem Hinweis auf unsere bisher vergeblichen Bemühungen um die Schaffung geeigneter Übergangsbestimmungen wurde dargelegt, dass wir uns zum Antrag gezwungen seien, es seien

«die Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 3. März 1933 aufzuheben und dem eidgenössisch patentierten Grundbuchgeometer die volle Verantwortung für die zweckmässige Verwendung des ihm unterstellten Personals zu übertragen.

Diese Aufhebung der Weisungen wäre die Lösung eines unhaltbaren Zustandes und würde die unnötige Deklassierung eines um die Vermessung verdienten Berufsstandes beseitigen, ohne die Qualität des Vermessungswerkes zu gefährden; dagegen wäre sie geeignet, die Grundlage zu schaffen zu einem neuen, gesunden Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten im Geometergewerbe, eine unerlässliche Voraussetzung für erspiessliches Zusammenarbeiten am gemeinsamen öffentlichen Werke der Grundbuchvermessung.»

Unsere Eingabe wurde vom Justizdepartement den Vermessungsaufsichtsbeamten, der Geometerprüfungskommission und dem SGV zur Vernehmlassung zugestellt. Auf Veranlassung der Eidg. Vermessungsdirektion erfolgte zudem durch die Kantonsgeometer eine Umfrage bei der Prinzipalschaft, um die Verhältnisse über die Einhaltung der Weisungen zu ermitteln. Ob sich die Wahrheit auf diese Weise feststellen lasse, mussten wir bezweifeln; besonders, nachdem ein Kantonsgeometer in einem Zirkularschreiben vom Februar 1943 an seine im Kanton praktizierenden Grundbuchgeometer selber gestehen musste, «es würde den Vermessungstechnikern nicht allzu schwer fallen, die Beweise zu erbringen, dass ihnen trotz Weisungen Arbeiten übertragen werden, für die sie nicht zuständig sind; schwieriger werde es für die Prinzipalschaft sein, diese Beweise zu entkräften.»

Damit wir im gegebenen Moment mit eigenem Tatsachenmaterial aufwarten konnten, führte unser Zentralvorstand Ende Juni 1943 durch den Versand von Fragebogen und unter Zusicherung von absoluter Diskretion ebenfalls eine Erhebung durch.

Die Vermessungsaufsichtsbeamten nahmen in ihrer Antwort unter anderem Bezug auf unsere erste Eingabe vom Jahre 1932, die bekanntlich die Forderung enthält,

«es seien die bestehenden Verordnungen über die Ausführung von Grundbuchvermessungen so zu ändern, dass neben dem Akademikergeometer ein neuer Technikumsgeometer (bzw. diplomierte Vermessungstechniker) zugelassen werde.»

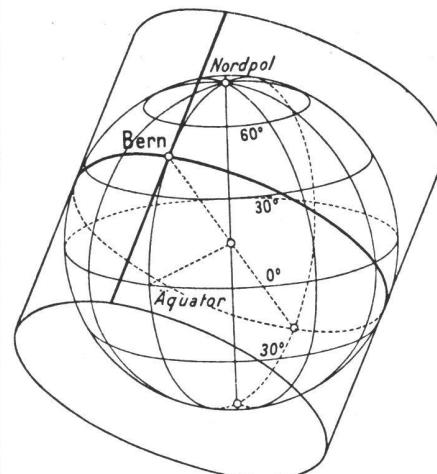
Im weiteren wurde erklärt, die Reglemente vom 6. September 1935 über die

Lehrlingsausbildung gingen in erster Linie darauf aus, tüchtige Zeichner heranzubilden und wenn uns in der Praxis solche Arbeiten zugewiesen werden, so gebe dies uns nicht das Recht, uns über die Verrichtung blos untergeordneter Arbeiten zu beklagen. Für den Grossteil der Hülfskräfte wäre eine passendere Berufsbezeichnung zu wählen und nur einzelne Hervorragende mit «Vermessungstechniker» auszuzeichnen und deren Tätigkeitsgebiet dementsprechend zu erweitern.

Am 1. März 1944 fand unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. von Steiger eine Konferenz statt, zu der Vertreter der Eidg. Vermessungsdirektion, der Geometerprüfungskommission, der Vermessungsaufsichtsbeamten, des BIGA, des SGV und VSV eingeladen waren. Es handelte sich im allgemeinen um eine Präzisierung der bereits schriftlich bekannt gegebenen Stellungnahmen. Die Vertreter des SGV brachten dabei deutlich zum Ausdruck, es sei auf dem Boden der gegenwärtigen Forderungen nie eine Einigung zu finden, weil die Zulassung der Vermessungstechniker zu Hauptarbeiten der Grundbuchvermessung undiskutabel sei. Frappierend waren die gegensätzlichen Darstellungen über die Einhaltung der Weisungen. Nach den Erhebungen der Vermessungsdirektion sollen die Vorschriften über die Verwendung des Personals in 261 Fällen eingehalten, in 32 Fällen nur zum Teil und in zwei Fällen nicht eingehalten worden sein. Demgegenüber stand das Ergebnis unserer Umfrage: Von 202 Mitgliedern, deren Antworten mit den Weisungen in Beziehung standen, haben deren 160 oder rund 80% unterschriftlich bezeugt, dass sie – natürlich in verschiedenem Masse – für Arbeiten verwendet worden seien, die ihnen gemäss Weisungen nicht zugestanden wären. Um diese Widersprüche abzuklären, ersuchte uns Bundesrat von Steiger, ihm unser Umfragematerial zur Verfügung zu stellen. Er versicherte uns strengster Diskretion und dass keinesfalls Massregelungen gegenüber Prinzipalen oder Angestellten in Frage kämen. Nach reiflicher Überlegung haben wir diesem Begehr, das uns nur nützen konnte, stattgegeben. Auf Wunsch unserer Delegation wurde zu Protokoll genommen, dass in der Vernehmlassung der Kantsongeometer vom Juli 1943 die Worte «als Übernehmer von Grundbuchvermessungen» geschrieben standen, dieser Text aber der Eingabe des VSV vom Jahre 1932 nicht entspricht und auch nicht die Absicht unseres Verbandes wiedergibt. Bundesrat von Steiger sicherte uns zu, die ganze Angelegenheit genau zu untersuchen, um gerecht darüber entscheiden zu können; er stellte die konkrete Frage, welches unsere maximale und welches die minimale

Forderung unseres Verbandes sei. Unser Delegationsleiter antwortete ihm, als Maximalforderung wünschten wir die Aufhebung der Weisungen von 1933, also die Freiheit, unter Leitung und Verantwortung des übernehmenden Grundbuchgeometers zu allen Arbeiten der Grundbuchvermessung zugelassen zu werden. Als minimale Forderung betrachteten wir eine Lockerung der Weisungen in dem Sinne, dass die Bewilligung zur Ausübung weiterer Arbeitsgattungen der Person des Vermessungstechnikers ausgestellt würde. Wir wären bereit, die Befähigung zu diesen Arbeiten durch Ablegung einer Prüfung zu beweisen.

Am 2. Mai 1945 empfing der eidgenössische Vermessungsdirektor eine Delegation unseres Verbandes zur Orientierung über seine, im Auftrage des Departementschefs ausgearbeitete neue Vorlage und gegen Ende dieses Monats erhielten wir den schriftlichen Entwurf über eine Revision der Weisungen. Letzterer wurde unverzüglich vervielfältigt und den Zentralvorstandsmitgliedern sowie den Sektionspräsidenten zur Orientierung der Mitglieder und zur Stellungnahme überreicht.



Winkeltreue schiefachsige Zylinderprojektion. Die Berührung findet statt längs desjenigen durch Bern gehenden Grosskreises der Erdkugel, der den Meridian von Bern rechtwinklig schneidet

Die neuen Weisungen

Wenn der Entwurf auch nicht alle Hoffnungen erfüllen konnte, so ermöglichte er doch durch seinen Grundgedanken, den tüchtigen Vermessungstechniker nach Ablegung einer entsprechenden Prüfung zu weiteren Arbeitsgattungen zuzulassen, wieder ein bescheidenes berufliches Vorwärtskommen.

Am 15. März 1946 trafen sich die interessierten Verbände nochmals zu einer Konferenz bei der Eidg. Vermessungsdirektion. Zunächst galt es, zwei grundsätzliche Punkte abzuklären:

1. Die gegenwärtige Ausbildung der Vermessungstechniker mit der vierjährigen Lehre und den Fachkursen soll eine genügende Ausbildung in zeichnerischer Richtung nicht gewährleisten.

2. Die Berufsbezeichnung «Vermessungstechniker» für die Absolventen der Lehre sei umstritten. Sachlich richtig wäre die Bezeichnung «Vermessungszeichner». Aus diesen sollen sich dann erst die Vermessungstechniker rekrutieren.

Die neue Berufsbezeichnung würde erst auf die nach dem noch zu revidierenden Reglement Ausgebildeten angewandt. Den bereits Ausgebildeten und in Ausbildung begriffenen bliebe die Berufsbezeichnung «Vermessungstechniker».

Unter der Voraussetzung, dass uns im Sinne des vorliegenden Entwurfes der neuen Weisungen, durch Ablegung einer Prüfung die Möglichkeit zu einer erweiterten Tätigkeit gegeben werde, stimmten unsere Vertreter der Revision der Lehrlingsausbildung und der Änderung der Berufsbezeichnung zu.

Nach dieser Vorabklärung erfolgte die Behandlung des Entwurfes der neuen Weisungen ohne grössere Schwierigkeiten. Wir haben einige belanglose Abstriche (Triangulation) in Kauf nehmen müssen, dafür aber in andern Gebieten mehr erreicht, als uns der erste Entwurf zugestehen wollte.

Diese Konferenz vom 15. März 1946 bedeutete in unserem langjährigen Kampf gegen die Weisungen von 1933 das «Ende Feuer», und sie leitete über zu einer Zeit der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.

Der Bundesrat genehmigte am 22. März 1946 die neuen Weisungen und setzte sie am 15. Mai desselben Jahres in Kraft. Die neuen Weisungen mit dem Reglement über die Erteilung des Fachausweises für Vermessungstechniker wurden unseren Mitgliedern im Mai 1946 zugestellt.

Besonders hervorzuheben ist das weitgehende Entgegenkommen der massgebenden Instanzen bei der Auslegung der Übergangs- und Schlussbestimmungen. Vermessungstechniker, denen die Bewilligung für einzelne Fachgebiete gestützt auf Art. 3 der Weisungen von 1933 unbefristet erteilt worden ist, konnten den Fachausweis auf Ansuchen hin für das betreffende Fachgebiet ohne Prüfung erhalten. Dies galt ferner für solche, die anhand von Zeugnissen, Verifikationsberichten usw. beweisen konnten, dass sie vor dem 1. März 1933 Hauptarbeiten der Grundbuchvermessung während mindestens zwei Jahren mit Erfolg ausgeführt hatten und seither im Vermessungswesen ununterbrochen tätig waren. Rund 165 derartige Gesuche sind innerhalb der vorgeschriebenen sechs Monate bei der

Vermessungsdirektion eingereicht worden. Mit Datum vom 27. Dezember 1946 bzw. 10. Februar 1947 haben 130 Kollegen den Fachausweis in einem oder mehreren Fachgebieten ohne Prüfung erhalten, doch ist dies nicht als ein Geschenk, sondern als ein nachträglicher Akt der Gerechtigkeit zu betrachten. Wir dürfen hier anerkennend feststellen, dass bei der Behandlung der Gesuche mit grosser Korrektheit vorgegangen und im Zweifelsfalle eher zu Gunsten des Bewerbers entschieden wurde.

Der neue Vermessungszeichner und seine Ausbildung

Die neuen Weisungen brachten als erstes Problem die Anpassung der Lehrlingsausbildungs-Reglemente an die neuen Verhältnisse; die interessierten Verbände begannen deshalb unverzüglich mit dieser Arbeit. Noch im Laufe des Jahres 1946 begannen die ersten Besprechungen zwischen den Verbänden, die zum Entwurf vom 24. März 1947 führten, der alsdann dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für berufliche Ausbildung unterbreitet wurde. Im Juni 1947 arbeitete das BIGA einen neuen Entwurf aus, welcher am 20. November in einer gemeinsamen Sitzung mit den Fachverbänden zur Durchberatung gelangte. Diese Verhandlungen wickelten sich in gutem Einvernehmen ab und führten zur endgültigen Bereinigung der neuen Reglemente über die Ausbildung und über die Prüfung des zukünftigen Vermessungszeichners.

Das grundlegende Merkmal des neuen Ausbildungsreglementes vom 6. Dezember 1947 ist – dem Notschrei nach besseren Zeichnern gehorrend – eine Verlegung des Hauptgewichtes auf die zeichnerische Tätigkeit unter Beibehaltung der vierjährigen Lehrzeit. Wohl verbleibt auch im neuen Lehrprogramm noch ein gewisses Mass an Feldarbeit, die Ausbildung im Zeichnen aber soll erweitert und vertieft werden. Um dies zu erreichen, wurden verschiedene neue Bestimmungen in das Reglement aufgenommen. So eine nähere Umschreibung der auszuführenden Planarbeiten, die Anlegung einer Sammelmappe mit selbstständig ausgeführten Plänen und eine Beschränkung der Feldarbeiten auf durchschnittlich höchstens vier Monate pro Lehrjahr.

Die Durchführung der theoretischen Fachkurse auf gesamtschweizerischer Grundlage scheiterte vorläufig noch am Selbstbestimmungsrecht der Kantone. Nur der deutschsprechende Landesteil führt die Kurse interkantonal durch. Beide Berufsverbände, SVVK und VSVT, ordnen in die die Aufsicht führende Fachkommission je zwei Vertreter ab. In der welschen Schweiz und im Tessin wurden Normallehrpläne aufgestellt, die

dem Lehrprogramm der Zürcher Kurse sehr ähnlich sind.

Zur Schulordnung für die interkantonalen Fachkurse der Vermessungszeichner-Lehrlinge: Setzen wir zum besseren Vergleich die Stundenzahlen des alten Reglements vom 7. März 1940 in Klammern.

| | |
|---------------------------|-----------|
| A. Berufskundliche Fächer | |
| Fachzeichnen | 227 (135) |
| Vermessungskunde | 114 (141) |
| Projektionslehre | 49 (56) |
| Algebra | 80 (100) |
| Planimetrie | 77 (84) |
| Trigonometrie | 63 (77) |

| | |
|---|-----------|
| B. Geschäftskundliche Fächer | |
| Deutsch und | |
| Korrespondenz | 100 (100) |
| Geschäftskundliches | |
| Rechnen | 26 (26) |
| Buchführung | 63 (63) |
| Staats- und | |
| Wirtschaftskunde | 63 (63) |
| Total 862 Stunden gegenüber bisher 845 Stunden. | |

Die starke Vermehrung der Stundenzahl im Fachzeichnen konnte leider nur auf Kosten der übrigen berufskundlichen Fächer geschehen, denn die Stundenzahl in den geschäftskundlichen Fächern ist gesetzlich vorgeschrieben; immerhin wurde das Total um 17 Stunden heraufgesetzt.

Aufbauend auf den elementaren Kenntnissen des Planzeichnens steigern sich die Anforderungen von Kurs zu Kurs und gegen das Ende der Lehrzeit wird der junge Mann heute sogar in das Zeichnen des Übersichtsplans 1:5000 und 1:10 000 eingeführt. Selbstverständlich reicht die Zeit nicht aus, in den Kursen mehr als eine solide Grundlage zu vermitteln; dass dies aber geschieht, dafür bürgt unser seit Jahren in den Zürcher Kursen amtierende Kollege Hans Brauchli. Nicht immer wird während der praktischen Lehre auf dieser Grundlage weitergebaut und manchenorts legt man noch zu viel Wert auf rasche, statt auf sorgfältige und saubere Arbeit.

Es war für uns nie eine Frage, ob die Vermessungszeichner ebenfalls in unseren Berufsverband aufgenommen werden sollen, doch bedingte dies eine Anpassung unserer Statuten, was in Verbindung mit einer durch die Entwicklung des Verbandes ohnehin nicht zu umgehenden Statutenrevision geschah. Unsere neuen, von der Generalversammlung 1951 in Basel genehmigten Statuten ermöglichen den Vermessungszeichnern – von denen ein grosser Teil nach einigen Jahren Praxis mit dem Fachausweis auch die Berufsbezeichnung Vermessungstechniker erwirbt – die Aufnahme als vollständig gleichberechtigte Verbandsmitglieder.

Der Vermessungstechniker mit Fachausweis und der Geometer-Techniker HTL

Der tüchtige Vermessungszeichner soll darnach streben, nicht nur einen, sondern mehrere Fachausweise zu erlangen, denn diese ermöglichen ihm erst, das zu leisten, was vielfach im späteren Leben tatsächlich von ihm gefordert wird. Nun verlangen die Weisungen betr. Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 22. März 1946 nach bestandener Lehrabschlussprüfung eine Praxis von mindestens fünf Jahren, dazu eine weitere Praxis von einem Jahr pro Fachgebiet in den für die Prüfung in Betracht fallenden Arbeitsgattungen. Das gibt zusammen eine Zeit, die von vielen jungen Kollegen als unverhältnismässig lang empfunden wird. Bei objektiver Betrachtung hat diese Bedingung bestimmt ihre Berechtigung. Es ist eine Tatsache, dass unsere jungen Leute meist erst nach Beendigung ihrer Lehrzeit die grössten Fortschritte machen, hauptsächlich was die zeichnerischen Fähigkeiten betrifft. Dies hängt damit zusammen, weil ihnen vielfach erst dann Arbeiten anvertraut werden, die einen vollen Einsatz verlangen und zu einer Bestleistung anspornen. In dieser Zeit reifen Verantwortungsbewusstsein und der Sinn für den Zusammenhang unserer Arbeiten. Die Wartezeit von fünf Jahren gibt uns zudem die Gelegenheit, unsere Kenntnisse in verwandten Arbeitsgebieten, wie Güterzusammenlegungs- und Meliorationsarbeiten bei diesem oder jenem Prinzipal zu erweitern und zu vertiefen.

Die Fachausweisprüfungen werden seit 1947 alljährlich im Herbst in Bern durchgeführt. Streng aber gerecht sind die gestellten Anforderungen. Die Kandidaten werden weniger darüber geprüft, ob sie in diesem oder jenem Fachgebiet allgemeine Kenntnisse besitzen; vielmehr müssen sie beweisen, dass sie diese restlos beherrschen und ihr Können in der Praxis anzuwenden verstehen.

An theoretischen Kenntnissen wird ausschliesslich das verlangt, was zur gewissenhaften Berufsausübung notwendig ist, also wie in jedem andern Berufe die grundlegenden Berufskenntnisse. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf alle Arbeiten des betr. Fachgebietes, sowie auf gründliche Kenntnis der Vorschriften und Instruktionen. Deren Beherrschung muss vom Kandidaten gefordert werden, wenn diese höhere Prüfung ihren Zweck erfüllen soll. Dieser wird bestimmt nur dann erreicht, wenn unsere Arbeitgeber immer davon überzeugt sind, dass Fachausweisbesitzer Gewähr für unbedingt zuverlässige und tadellose Arbeit bieten.

Der Fachausweis legitimiert den Inhaber in erster Linie zur Ausführung von

Arbeiten, die ihm laut Weisungen sonst untersagt sind.

Zwei Dinge dürften uns allen klar vor Augen stehen: Ohne einen starken und einigen VSFT befänden wir uns heute noch dort, wo wir 1933 hingeschoben wurden. Das heute Erreichte wurde aber nur möglich dank einer unermüdlichen, durch viel Idealismus getragenen Arbeit unserer Zentralpräsidenten sowie deren Mitarbeiter.

Als weiteren Erfolg und als Anerkennung unserer Bemühungen um die Hebung unseres Berufsstandes sehen wir die uns heute gebotene Möglichkeit, gut ausgewiesene Vermessungstechniker in das neu geschaffene Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eintragen zu lassen.

Zudem steht uns seit 1963 ein weiterer Weg zu einer höheren technischen Ausbildung zur Verfügung. An den Techniken von Muttenz und Lausanne (heute Yverdon) wurden Abteilungen für Vermessung eröffnet. Die Absolventen schliessen nach 6 Semestern als Geometer-Techniker HTL ab.

Der Arbeitsvertrag

Die Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über den «*Normalarbeitsvertrag für das Vermessungspersonal in privaten Geometerbüros*» am 1. Mai 1953 stellte einen wichtigen Markstein in unserer Verbandsgeschichte dar.

Damit ist ein Punkt der Zweckbestimmung* unseres Zusammenschlusses in einen Verband Wirklichkeit geworden und wir dürfen mit stiller Dankbarkeit der Gründer des VSFT gedenken, welche heute sicher die grösste Freude an diesem Werk haben, obwohl die Früchte in erster Linie der jüngeren Generation zufallen.

Die Vorarbeiten für die Schaffung eines Arbeitsvertrages fielen in die Ära unseres verdienten Alt-Zentralpräsidenten Paul Rüegg, der sich, kaum dass die Neuregelung der Weisungen und der Lehrlingsausbildung erledigt war, mit dieser schweren Aufgabe zu befassen hatte.

Aus einer umfassenden Umfrage im Jahre 1942 und in Anlehnung an bereits bestehende Verträge, entstand unser erster Entwurf als Diskussionsgrundlage im Vorstand und in den Sektionen.

Die Generalversammlung 1946 in Baden erteilte dem Zentralvorstand den offiziellen Auftrag, die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband aufzunehmen. Eine ausserordentlich günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt hat die Anstellungsbedingungen auf den privaten Geometerbüros materiell wesentlich verbessert. Der Arbeitgeberverband sah sich in diesem Zeitpunkt genötigt, eine Revision des veralteten Tarifes für Grundbuchvermessungen mit den unzulänglichen Teuerungszuschlägen anzustre-

ben. Damit war für uns der Moment gekommen, unserem Berufsstand durch gerechte Forderungen eine der beruflichen Ausbildung und Leistung entsprechende Entlohnung und Sozialleistungen zu sichern. Die Verbandsleitung wurde ermächtigt, mit dem Arbeitgeberverband einen *Gesamtarbeitsvertrag* abzuschliessen.

Die erste Sitzung, an welcher ein gemeinsamer Entwurf zu einem Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband (SVVK) und den Arbeitnehmern (VSFT) durchberaten wurde, fand am 20. Dezember 1947 in Zürich statt.

In der Folge hat sich dann aber der Arbeitgeberverband, wohl in der Befürchtung, sich mit einem Gesamtarbeitsvertrag allzu sehr zu binden, für den *Normalarbeitsvertrag* entschieden. Im Juli 1948 hat der Zentralvorstand, der seinerzeit die Verpflichtung zu einem GAV übernommen hatte, durch eine Umfrage bei den Verbandsmitgliedern, das weitere Vorgehen abklären lassen. Die Frage: «Ein Normalarbeitsvertrag (NAV) oder gar keine vertragliche Vereinbarung» und somit das Ende der Verhandlungen zwischen den Verbänden wurde zugunsten des NAV entschieden.

Am 16. Juni 1951 wurde in Bern der definitive Entwurf zum Normalarbeitsvertrag zwischen den Verbänden bereinigt und nachher dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement, d. h. dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit unterbreitet.

Am 2. Juli 1952 hat der Zentralvorstand sämtliche auf privaten Geometerbüros tätigen Verbandskollegen mit einem Zirkular über den Stand der Vertragsangelegenheit und insbesondere über das Zustandekommen einer neuen Tarifregelung (rückwirkend per 1. Januar 1952) orientiert. In dieser neuen Tarifvereinbarung zwischen der Eidg. Vermessungsdirektion und dem Arbeitgeberverband waren die im Normalarbeitsvertrags-Entwurf vereinbarten Löhne und Sozialleistungen bereits berücksichtigt worden. Der Zentralvorstand hat daher die Mitglieder aufgemuntert, ihre Forderungen im Sinne der vertraglichen Ver-

einbarungen unmissverständlich zu stellen, umso mehr als auch der Vorstand des Arbeitgeberverbandes seine Mitglieder aufgefordert hat, die Anstellungsbedingungen dem NAV anzupassen.

Inzwischen war der Vertragsentwurf von seiner «Tour de Suisse» nach Bern zurückgekehrt. Endlich, am 7. November 1952, fand in den Amtsräumen des BIGA in Bern, unter dem Vorsitz eines Chefbeamten dieses Amtes, mit den beiden Vertragspartnern SVVK und VSFT und Herrn Vermessungsdirektor Dr. h. c. H. Härry als neutraler Vermittler, die Schlussitzung statt. Alle Bemerkungen und Einwände der Instanzen und Verbände – es waren deren gar viele – wurden von dem pflichtbewussten Herrn Vorsitzenden zur Diskussion gestellt.

Nachdem der Arbeitsvertrag von Ende 1947 bis 16. Juni 1951 Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband bildete, war er von Mitte 1951 bis 1953 beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, d. h. beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anhängig. Schlussendlich bedurfte die Inkraftsetzung erst noch der Genehmigung durch den Bundesrat.

Wie eingangs erwähnt wurde, erfolgte am 27. April 1953 durch Beschluss des Bundesrates die Inkraftsetzung des Normalarbeitsvertrages auf den 1. Mai 1953; er hat nun als gesetzliche Verordnung für alle Arbeitgeber im Geometergewerbe Geltung, welche es nicht vorziehen, mit ihren angestellten Technikern einen schriftlichen Einzeldienstvertrag – mit günstigeren Bedingungen – abzuschliessen.

Der Dank des VSFT gebührt auch dem Arbeitgeberverband für seine Bereitschaft zu Verhandlungen und insbesondere seinen Vorstandsmitgliedern, welche die nicht leichte Aufgabe, einerseits die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten und anderseits Verständnis für die Anliegen der Angestellten aufzubringen, bestens gelöst haben.

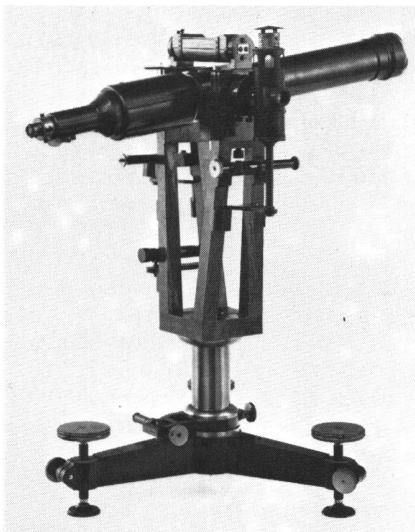
Entwicklung und Organisation des Verbandes

Wenn wir uns in den vorangehenden Kapiteln dieser Geschichte unseres Berufsverbandes recht eingehend mit den Zeitgeschehnissen und ihren Folgen, mit den Bestrebungen zur Förderung unserer beruflichen Aus- und Weiterbildung und mit den Bemühungen um ein Plätzchen an der Sonne befasst haben, so möchten die folgenden Abschnitte zeigen, dass der VSFT seit seinem Bestehen noch andere Ziele ins Auge gefasst und erreicht hat.

Die erste Aufgabe des jungen Verbandes, die Mitgliederwerbung, wurde bald von wichtigeren Dingen überholt, doch zeigt das rasche Ansteigen des Mitgliederbestandes in den ersten Jah-



Heit Dir e ke Fahruswys? – Nei aber dr Fachuswys!



Beobachtungstheodolit aus dem Jahre 1898.

ren nach der Gründung, dass der berufliche Zusammenschluss einem wirklichen Bedürfnis entsprach. Restlos alle Berufskollegen zu erfassen, ist uns bisher nicht gelungen und wurde auch nicht erwartet.

Der Mitgliederbestand ist stetig, wenn auch ungleich, angewachsen. Zur Zeit zählt der Verband rund 1100 Mitglieder.

Die Generalversammlung

Die Statuten nennen als wichtigstes Organ unseres Verbandes die alljährlich, in der Regel im Frühjahr, stattfindende *Generalversammlung* und umschreiben auch deren Obliegenheiten. Von der Gesamtheit der Mitglieder mit der Führung der Geschäfte betraut, ist es dem Zentralvorstand ein Bedürfnis, alljährlich über seine Wirksamkeit Rechenschaft abzulegen und von der Versammlung die Richtlinien für die weitere Tätigkeit entgegenzunehmen. Jedem einzelnen Mitglied bietet sich so die Möglichkeit, auf die Tätigkeit des Verbandes mitbestimmend einzuwirken – oder nicht –, jeder einzelne Kollege trägt aber so oder so ein Stück Mitverantwortung. Zahlreich sind jene Kollegen, die an den Generalversammlungen neben ernsten, beruflichen Diskussionen ein frohes, kameradschaftliches Beisammensein nicht vermissen mögen.

Der Zentralvorstand

Obwohl schon die ersten Statuten einen siebenköpfigen *Zentralvorstand* vorsahen, stehen in den ersten beiden Jahren nur fünf Kollegen an der Spitze unseres Berufsverbandes. Der rasch wachsende Mitgliederbestand machte aber bald eine Erweiterung nötig; auch führte das weitere Ansteigen zu einer immer grösser werdenden Inanspruchnahme unserer Vorstandsmitglieder, die jährlich Hunderte von Stunden ihrer

Freizeit opfern, um dem Berufsverband und damit ihren Kollegen zu dienen. Sie rechnen nicht mit Dank und Anerkennung, sondern erfüllten und erfüllen noch heute die freiwillig übernommenen Verpflichtungen mit einem Idealismus, der nur von den wenigen, mit den Verhältnissen Vertrauten, richtig gewürdigt werden kann. Unsere Dankbarkeit für so viel Pflichterfüllung umfasst deshalb nicht nur unsere allzeit eifrigen Zentralvorstandsmitglieder, sondern auch ihre opferbereiten Ehegefährtinnen. Arbeitsfreude und Initiative sind Faktoren, die stark von der Umwelt abhängig sind; wahre Kollegialität fördern sie, Gleichgültigkeit der andern aber lassen sie erlahmen. Nicht die Zahl der Mitglieder beeinflussen Stärke und Ansehen unseres Berufsverbandes, sondern allein die im Interesse des Ganzen tätigen Kollegen.

VSA

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände

«Der Anschluss an eine grössere Standesorganisation wird für jeden kleineren Verband zum Bedürfnis, sobald er in wichtigen Aktionen seines Pflichtenkreises wirklich mitbestimmend und fruchtbringend einwirken will. Der «Kleine» läuft gerade in bedeutungsvollen, grundlegenden Fragen sehr oft Gefahr, erfolglos für seine Wünsche einzustehen, wenn er nicht einen kräftigen Rückhalt hinter sich hat.»

Der Vorstand war sich dieser wichtigen Tatsache voll bewusst, als er im Frühjahr 1930 mit der VSA in Unterhandlung trat. An seiner Sitzung vom 6. April 1930 kam er, unter absoluter Respektierung des Willens der genannten Versammlung zum einmütigen Beschluss, den Mitgliedern den Beitritt zur VSA zu empfehlen.

«Die VSA kann nicht mit einer beliebigen andern Organisation verglichen werden. Sie ist, wie ihr Name sagt, eine Vereinigung der massgebenden Angestelltenverbände der Schweiz und setzt sich als solche, ohne Rücksicht auf parteipolitische Erwägungen, bei jeder Gelegenheit für die Allgemeinteressen der Angestelltenchaft ein. Die geschlossenen Verbände behalten auf ihrem eigenen Arbeitsgebiet absolute Selbständigkeit, geniessen aber in wichtigen Fragen den Schutz und Rückhalt der Gesamtvereinigung von zusammen über 78 000 Mitgliedern. Die VSA hat Vertreter in der Bundesversammlung, sie hat kompetente Persönlichkeiten, die, wenn nötig, auch unsere Interessen massgebenden Orts vertreten werden.»

Die Mitglieder des VSFT bestätigten in einer schriftlichen Abstimmung sozusagen oppositionslos den Antrag des Vorstandes, so dass die schweizerische Angestelltenkammer schon am 31. März

1930 den VSFT in die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände aufnehmen konnte. Der schweizerische Angestelltenkongress in Luzern vom 27. und 28. September 1930 wurde vom VSFT bereits mit einer Delegation besucht.

In der Folge war unser Verband in der Schweizerischen Angestelltenkammer stets durch einen Delegierten vertreten, welchem Gelegenheit gegeben ist, unsere Interessen in allen Angestelltenproblemen zum Ausdruck zu bringen.

Unsere Zeitschrift

«Um dem Vorstand seine Arbeit zu erleichtern und eine enge Verbindung mit den Mitgliedern zu schaffen, wurde die Herausgabe eines nach Bedürfnis erscheinenden Bulletins beschlossen.» Dieser Satz aus dem Protokoll der Gründungsversammlung legt Zeugnis ab für den Unternehmungsgeist unserer ersten Mitglieder. Er offenbart aber auch einen Wagemut, der uns heute fast leichtsinnig vorkommen muss, denn die erste Nummer unseres Bulletins «Der Vermessungstechniker» erschien schon zwei Monate nach der Verbandsgründung, also im Juli 1929.

Um unser Verbandsorgan den Wünschen der Leser anzupassen und vermehr fachlich bildende Artikel vorlegen zu können, wurde immer wieder nach Möglichkeiten gesucht, Mitarbeiter zu gewinnen. Erwähnt sei an dieser Stelle ein Generalversammlungsbeschluss aus dem Jahre 1932, der die einzelnen Sektionen verpflichtete, aus ihrer Mitte Kollegen zu bestimmen, die sich abwechselnd am Textteil unserer Zeitschrift zu beteiligen hätten.

Ungeschätzte Dienste für unseren Berufsverband leistete unser Redaktor, Hans Brauchli, als es galt, den Kampf gegen die ungerechten Weisungen von 1933 aufzunehmen und auszufechten. Offen und ehrlich, frisch von der Leber weg, jedoch nie ausfällig und verletzend waren alle seine mannigfaltigen Beiträge zu diesem, über unser berufliches Sein oder Nichtsein entscheidenden Problem.

Dabei zählte der VSFT zu diesem Zeitpunkt erst 34 Mitglieder, der jährliche Beitrag belief sich auf Fr. 18.– pro Mitglied. Ein günstiger Vertrag mit der Druckerei Rüegg Söhne in Zürich und ein grosszügiger Inseratenauftrag der Firma Grab-Stump (heute Grab & Wildi AG) reduzierten die Kosten für das «Bulletin», achtseitig und im A5-Format, bei einer monatlichen Auflage von 200 Exemplaren auf Fr. 480.– im Jahr. Aber eine rege Werbeaktion, in erster Linie vom Verbandsorgan getragen, brachte sehr bald den gewünschten Mitgliederzuwachs. Das Format der Zeitschrift wurde nach rund 20 Jahren geändert, 20 Jahre später noch einmal und 1972 so-

gar der Titel. 1970 wurde von zwölf auf neun Ausgaben pro Jahr umgestellt.

«Der Vermessungstechniker» wurde anfangs in Zürich, dann in Romanshorn und von 1939 bis Ende 1977 bei der Buchdruckerei Turbenthal AG gedruckt. In den dreissiger Jahren sorgten berufspolitisch brisante Themen dafür, dass die Zeitschrift nie langweilig wurde. Die «Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen» brachten einen Abschnitt des Kampfes und der Bewährung für den noch jungen VSVT. Man stand in der Wirtschaftskrise, der Franken wurde um 40 Prozent abgewertet, und die Arbeitslosigkeit war gross. So war es sehr wichtig, Ansichten und Tatsachen in einem Verbandsblatt darlegen zu können, die Zeitschrift wurde zu einem Spiegel der damaligen Zeit. In einem Jahresbericht sind aber auch Namen wie «Hetzblatt» oder «Scheinwerfer» nachzulesen und Vorwürfe, «dass wir mit der giftigen Schreibweise die unschuldigen Lehrlein verderben!»

Später dann rückten Fachaufsätze und -informationen in den Vordergrund, die Zeitschrift diente in verstärktem Masse der beruflichen Weiterbildung. Arbeitsrechtliche Vereinbarungen traf man am Verhandlungstisch, doch behielt die Zeitschrift ihre verbandspolitisch wichtige Funktion. V-M wurde 1977 rund 300 Seiten stark und mit einer Nutzausflage von etwa 1700 Exemplaren gedruckt.

Mit der Nummer 1/1978 wurde unser Verbandsorgan «Vermessung – Mensuration» mit der Zeitschrift «Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik» zusammengelegt. Träger der neuen Zeitschrift sind ausser dem VSVT der Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, die Gesellschaft für Photogrammetrie, die SIA Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure und die Fachgruppe der Geometer-Techniker HTL. Damit ist das ganze schweizerische Vermessungswesen publizistisch in der neuen Zeitschrift zusammengefasst.

Die Stellenvermittlung

Die Schaffung einer Stellenvermittlung war einer der ersten Programm-punkte des jungen VSVT, doch bedurfte es vieler Jahre, bis dieses Vorhaben befriedigend verwirklicht war. Der Hauptgrund liegt darin, dass es zu Beginn der Dreissigerjahre an der unentbehrlichen Voraussetzung, nämlich am gegenseitigen Vertrauen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation, mangelte.

Im Dezember 1929 wurde mit der Publikation von Stellenangeboten aus dem Bulletin der Schweiz. Techn. Stellenvermittlung (STS) begonnen. Daneben machten unsere Verbandsmitglieder ihre Prinzipale auf unsere vorläufig der Verbandszeitschrift angegliederte Ver-

mittlungsstelle aufmerksam. Es war ein etwas mühsamer Aufbau, der aber, solange die gute Beschäftigungslage andauerte, bereits seine Früchte zeitigte.

Die Frequenz unserer Stellenvermittlung nahm andauernd zu und verzeichnete z. B. im Jahre 1946 735 Briefausgänge. Ein weitgespanntes Netz von Beziehungen verband nun unseren Stellenvermittler mit Privatbetrieben, Baubüros, kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Ämtern sowie mit dem Ausland. Wenn es in den letzten Jahren nicht mehr immer gelang, alle offenen Stellen durch unsere Stellenvermittlung zu besetzen, so bemühte sie sich um so erfolgreicher mit der Vermittlung von Heimarbeit.

Ende 1947 machte sich die Wohnungsnot der Nachkriegsjahre bemerkbar und brachte damit eine Erschwerung des Stellenwechsels für ältere Kollegen.

Heute wäre unser Verband ohne Stellenvermittlung gar nicht mehr denkbar. Die Benützung ist dank der uneigennützigen Arbeit der Betreuer zu ganz bescheidenen finanziellen Bedingungen möglich.

Wenn zum Schluss als allgemeine Be-trachtung noch ein Wort über die Ver-mittlertätigkeit an und für sich gesagt sein soll, so darf erwähnt werden, dass sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit Vorteil unserer Stellenvermittlung bedienen. Manche Auskunft im Sinne «den rechten Mann an den rechten Ort zu plazieren» kann gegeben werden, ohne indiskret zu sein. Nur eine eigene Vermittlungsstelle ermöglicht eine individuelle Bedienung. Ausschlaggebend ist allerdings, dass der Stellenvermittler zuverlässig, rasch und diskret arbeitet und das Vertrauen aller als neutrale Mittelperson geniesst.

Die ganze Aufgabe des Stellenvermittlers unseres VSVT wurde 1949 in einem Leitfaden zusammengestellt, der jedem Mitglied zur Einsicht offen steht.

Weiterbildung und Fachliteraturvertrieb

Unser Berufsverband hielt es schon immer für eine besondere Verpflichtung, die Mitglieder nicht nur zur beruflichen Weiterbildung anzuspornen, sondern ihnen auch durch die Tat beizustehen. Unsere regionalen Sektionen machen diese Bestrebungen zu ihrer eigentlichen Hauptaufgabe, organisieren Vorträge, Besichtigungen, Vorführungen und berufliche Weiterbildungskurse.

Aus dem Bedürfnis heraus, vor allem unseren älteren Mitgliedern, die ja ihre Kenntnisse noch nicht in den interkantonalen Fachkursen holen konnten, das nun dort gelehrt Wissen auf anschauliche Weise weiterzugeben, entstand Mitte der Dreissigerjahre im Schosse der damaligen Sektion Thurgau das Ringbuch für Vermessungstechniker. Das als

Ratgeber, zur Festigung und Förderung der beruflichen Kenntnisse gedachte Werklein wurde vorerst im Plandruckverfahren vervielfältigt und von den beiden Erstellern Hans Egli und Walter Kaufmann auf eigenes Risiko vertrieben.

Anderseits wurden von verschiedenen Publikationen des Verbandsorgans Sonderdrucke erstellt.

Sämtliche verbandseigenen Schriften werden unseren Mitgliedern zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Entstanden aus den Bestrebungen um Förderung der beruflichen Weiterbildung, dient unser Fachliteraturvertrieb seit den Jahren seines Bestehens den gleichen Zielen. Noch sind nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft; eine ruhige, natürliche Entwicklung dürfte aber auch in diesem Fall die besten Früchte bringen.

Fachbibliothek

Schon in unseren ersten Verbandsstatuten ist von der späteren Gründung einer allen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Fachbibliothek und der Vermittlung von Fortbildungsliteratur die Rede. Die Verwirklichung dieses Wunsches musste jedoch lange Zeit vor dringenderen Aufgaben zurückstehen.

Anlässlich seiner Sitzung vom 10. Juli 1949 ersuchte der Zentralvorstand unserer Kollegen *Faustino Lis*, die Einrichtung eines Verbandsarchivs und einer Fachbibliothek an die Hand zu nehmen und Vorschläge für die Bibliotheksführung auszuarbeiten. Es zeigte sich aber, dass die wenigen vorhandenen Bücher und Broschüren nicht genügten, eine Verbandsbibliothek ins Leben zu rufen, weshalb sich der Zentralausschuss entschloss, die Mitglieder zu einer «Bücherspende» aufzufordern. Der Aufruf blieb nicht ungehört. Für die Führung und Benützung der Bibliothek wurde ein Reglement aufgestellt und gleichzeitig mit dem Bücherverzeichnis im Verbandsorgan veröffentlicht. Unsere welschen Mitglieder sind nicht zurückgestanden und haben einen eigenen Bibliothekar bestellt.

Dabei stehen heute Bücher und Lehrhefte über diverse Fachgebiete, sowie Broschüren, Referate und gebundene Fachzeitschriften zur Verfügung. Die Verbandsbibliothek wurde vor einiger Zeit der Bibliothek der Ingenieurschule beider Basel zugeordnet. Ausser den verbandseigenen Büchern können VSVT-Mitglieder über den Verbandsbibliothekar auch Bücher aus dem Eigentum der Ingenieurschule beziehen.

Doch was nützen alle diese Werke und Schriften, wenn sie ungelesen bei unserem Bibliothekar liegen? Stillstand bedeutet Rückschritt. Denkt an diese Worte und bedient euch während den langen Winterabenden unserer Fachbibliothek.
E. Graf